

Bischöfliche Verordnung zur Regionalisierung von Hygiene- und Schutzkonzepten im Umgang mit dem Corona-Virus

Mit Zustimmung der Synodalvertretung erlasse ich gemäß § 24 SGO die folgende Bischöfliche Verordnung:

1. Jeder Kirchenvorstand kann für seine Gemeinde ein eigenes Hygiene- und Schutzkonzept für die Feier der Gottesdienste und für Gemeindeveranstaltungen verabschieden. Bis dahin, oder wenn sich ein Kirchenvorstand gegen diese Möglichkeit entscheidet, gilt die „Bischöfliche Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus“ in der Fassung vom 10. Juli 2020.
2. Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept muss mit den staatlichen und kommunalen Vorgaben vereinbar sein. Soweit die kirchlichen Vorgaben, die im Folgenden aufgelistet sind, mit staatlichen oder kommunalen Regelungen konkurrieren, ist die jeweils strengere Regelung anzuwenden.
3. Zwingender Bestandteil eines gemeindlichen Hygiene- und Schutzkonzeptes sind die folgenden Abschnitte aus der „Bischöflichen Verordnung zum Umgang mit dem Corona-Virus“ vom 10. Juli 2020:
 - (3.2) *Durch einen Aushang im Eingangsbereich ist auf die wesentlichen Hygienevorschriften hinzuweisen.*
 - (3.4) *Geistliche, die aus gesundheitlichen Gründen zu den Risikogruppen der Pandemie gehören, sind gebeten, mit dem Bischof zu klären, wo ihre Grenzen im Hinblick auf den Gottesdienst und andere pastorale Tätigkeiten liegen.*
 - (3.5) *Gottesdienste innerhalb von Gebäuden finden nur in möglichst gut belüfteten Räumen statt, in denen die geltenden Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Abstände sind dabei so groß wie möglich zu halten, mindestens 1,50 Meter.
Die Bestuhlung ist entsprechend zu gestalten. Angehörige des gleichen Haushalts können zusammensitzen.*
 - (3.9) *Für jene, die keine Gesichtsmaske mitgebracht haben, sollen Gesichtsmasken vorgehalten werden.
Bestehen bleibt die Maskenpflicht beim Betreten und Verlassen der Gottesdiensträume, ebenso in allen Fällen, in denen der Mindestabstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann, und für die Geistlichen bei der Austeilung der Kommunion.*
 - (3.10) *Türen stehen vor und nach dem Gottesdienst offen, damit Türgriffe und Klinken nicht benutzt werden müssen.*
 - (3.11) *An den Ein- und Ausgängen sind Hände-Desinfektionsmittel bereitzustellen.*
 - (3.13) *In einer Liste sind die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer festzuhalten, um ggf. Infektionsketten nachvollziehen zu können.*
 - (3.15) *Menschen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen oder in den letzten 14 Tagen direkten Kontakt zu Erkrankten hatten, dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen. Ihnen ist der Zugang auch im Zweifel zu verweigern.*

- (3.16) *Die Weihwasserbecken bleiben leer.*
- (3.18) *Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden*
- (3.19) *Der Gottesdienst soll kurz ausfallen*
- (3.22) *Statt Herumgeben des Kollektenkörbchens ist eine Türkollekte durch Abstellen eines Kollektenkörbchens zu halten.*
- (3.26) *Die Gaben von Brot und Wein werden nur von der Vorsteherin oder vom Vorsteher und nur mit frisch gewaschenen oder frisch desinfizierten Händen angefasst.*
- (3.28) *Hostienschale und Kelch sind beim Bereitstellen mit einem Material abzudecken, das desinfiziert werden kann. Die Abdeckung auf der Hostienschale verbleibt dort auch während des Eucharistiegebets.*
- (3.30) *Unmittelbar vor der Kommunionausteilung desinfiziert sich die oder der Austeilende die Hände, alternativ wäscht sie / er sie erneut gründlich mit Wasser und Seife, wo dies räumlich möglich ist.*
- (3.31) *Die Kelchkommunion ist nur für die Vorsteherin oder den Vorsteher möglich. Einzelkelche sind nicht zulässig. Mundkommunion findet nicht statt.*

4. Weiterhin sind folgende Punkte zu beachten:

Gesang: Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept kann Gesang (Gemeindegottesdienst und liturgischer Gesang), der in Dauer und Intensität zurückhaltend sein soll, während des Gottesdiensts in geschlossenen Räumen ermöglichen, sofern mit einem Mund-Nase-Schutz gesungen wird. Beim liturgischen Gesang kann der Mund-Nasen-Schutz entfallen, wenn ein Mindestabstand von 3 Meter zur nächsten Person gewährleistet ist.

Qualität des Mund-Nasen-Schutzes: Als Mund-Nasen-Schutz sind Plastikvisiere nicht erlaubt, da sie erwiesenermaßen die Verbreitung von Aerosolen nicht aufhalten.

Heizung: Umluftheizungen sind nicht nutzbar, wenn sich Menschen im Raum aufhalten. Zur Beheizung des Raums können sie vor dem Gottesdienst genutzt werden, wenn der Raum vorher gelüftet wurde. Frischluftheizungen gelten als unproblematisch.

- 5. Das gemeindliche Hygiene- und Schutzkonzept ist schriftlich niederzulegen. Dem Dekan ist die schriftliche Niederlegung anzuzeigen.
- 6. Die Kontrolle der Einhaltung des Hygiene- und Schutzkonzepts obliegt dem Kirchenvorstand. Weiterhin liegt es in der Verantwortung des Kirchenvorstands, das eigene Hygiene- und Schutzkonzept regelmäßig zu überprüfen und der Situation entsprechend anzupassen, gegebenenfalls auch sehr kurzfristig. Beschlüsse zur notwendigen Anpassung des Hygiene- und Schutzkonzepts sind per Telefon- oder Videokonferenz ausdrücklich zulässig.

Bonn, 6. Oktober 2020

LS, Bischof Dr. Matthias Ring